



Informationen zur Entsorgung von Abwasser bei flächigen Reinigungsarbeiten im Freien

Dieses Merkblatt richtet sich an Privatpersonen und Gewerbetreibende und informiert über die **korrekte Entsorgung** der Reinigungsflüssigkeit bei Reinigung von:

- Hausfassaden und –wänden
- Dächern
- Versiegelten Flächen (Höfe, Zufahrten, Terrassen, Balkone u.ä.)
- Photovoltaik- / Solarthermie-Anlagen
- Entfernung von Graffiti
- Fahrzeugwäsche (PKWs, Fahrräder...)

Bei der Reinigungsflüssigkeit handelt es sich typischerweise um Wasser, das u. a. durch den Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert wird und laut gesetzlicher Definition als Abwasser zu betrachten ist. Das Abwasser ist nach §37 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) der Abwasserbeseitigungspflichtigen (Kommune/Verband) zu überlassen.

Das abfließende Wasser ist durch abgespülte Schmutzpartikel (Verputz, Staub, Moos, Farbe) verunreinigt und beinhaltet darüber hinaus auch ggf. Reinigungsmittel (Tenside, Lösungsmittel). Bei Fahrzeugwäsche kann das Abwasser außerdem auch mineralöhlhaltig sein.

Manche kommerziellen Reinigungsmittel sind zwar als biologisch abbaubar deklariert. Dies bezieht sich jedoch auf die Behandlung in den kommunalen Kläranlagen. Bei Versickerung ins Bodenprofil ist der biologische Abbau keineswegs garantiert.

Das Einleiten von mineralöhlhaltigem Abwasser ist genehmigungspflichtig (durch die Untere Wasserbehörde) und hat umfangreiche Anforderungen nach Anhang 49 der Abwasserverordnung (AbwV) einzuhalten.

Im Kreis Groß-Gerau liegen flächig festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete mit strengen Verboten bezüglich Einleiten von Abwasser ins Grundwasser vor.

Die abfließende Flüssigkeit ist daher grundsätzlich nicht frei zu versickern, sondern aufzunehmen oder mittels vorhandener Rohrleitung als Abwasser über den Mischwasserkanal oder das häusliche Abwassersystem den verantwortlichen Stadt- und Klärwerken zuzuführen. Mineralöhlhaltiges Abwasser (z.B. von Fahrzeugwäsche) kann u.U. ausschließlich über eine zugelassene und geprüfte Abscheideranlage einzuleiten, soweit diese für die eingesetzten Waschmittel und Abwassermenge zugelassen ist.

Die Einleitung in den Regenwasserkanal und in häusliche Kleinkläranlagen ist unzulässig.

Versickerungsanlagen zur Ableitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind nicht für die Entsorgung der o.a. Abwasserarten geeignet.

Wir empfehlen für das Aufnehmen der Waschflüssigkeit den Einsatz von Sammeltrögen, Rinnen, Fässern, Folien oder Nasssaugern.

Im Falle der Entfernung von Moos/Algen von sauberen mineralischen Oberflächen (Beton, Stein, Keramik), bei der ausschließlich sauberes Wasser eingesetzt wird, kann das Wasser randlich ablaufen und versickern.

Wir weisen darauf hin, dass die Einleitung von Abwasser in die Umwelt grundsätzlich erlaubnispflichtig ist (§§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz). Verstöße hiergegen stellen eine Ordnungswidrigkeit (§§ 103 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz) oder gar Straftat (§ 324 Strafgesetzbuch) dar und kann ein **Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 €** oder eine **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren** zur Folge haben.

Die Kommunen erlassen im Rahmen ihres Satzungsrechts einschlägige Satzungen, die u.a. die Einleitung des Abwassers ins Kanalnetz oder die Zulässigkeit der Waschtätigkeit im Freien definiert. Das gemeindliche Satzungsrecht bleibt hiervon unberührt. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Kommune / Ihrem Entwässerungsverband oder ggf. bei Ihrem Auftraggeber. In manchen Kommunen ist die Autowäsche auf privaten und öffentlichen Flächen (mit Ausnahmen von gewerblichen Waschanlagen) per kommunale Satzung untersagt.

Kontakte bei den Kommunen / Kläranlagenbetreibern (Stand 27.09.2023):

Kommune	Email / Telefonnummer
Biebesheim	standortleitung_gernsheim@merckgroup.com
Bischofsheim	service@asm-mainspitze.de / 06134-7591-23
Büttelborn	bauamt@buettelborn.de / 06152-1788-52
Gernsheim	patrick.schumann@gernsheim.de / 06258-1083201
Ginsheim-Gustavsburg	service@asm-mainspitze.de / 06134-7591-23
Groß-Gerau	info@stadtwerke-gg.de / 06152-93150
Kelsterbach	tiefbau-bauamt@kelsterbach.de
Mörfelden-Walldorf	klaeranlage@moerfelden-walldorf.de / 06105-22615
Nauheim	klaeranlage@nauheim.de / 06152-63616
Raunheim	av-ruesselsheim-raunheim@t-online.de
Riedstadt	abgaben@riedstadt.de
Rüsselsheim	av-ruesselsheim-raunheim@t-online.de
Stockstadt	klaeranlage@stockstadt.de / 06158-86738
Trebur	abwasserbeseitigung@trebur.de